WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Landratsamt Passau Domplatz 11 94032 Passau

LANDRATSAMT PASSAU

Ling.: 1 5. JAN. 2021

Anlage

Ihre Nachricht 25.07.2016 Unser Zeichen 4.2-4532.1-PA-138-15768/2019 Bearbeitung +49 (851) 5906-34 Alfred Seibold Datum 29.12.2020

53.0.02 / 6421.2 / 2014-19

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis des Marktes Ortenburg gemäß § 15 WHG für das Zutagefördern, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Blasen (Wassergewinnungsanlage Blasen) durch den Markt Ortenburg (Antragseingang am 18.07.2016 beim Landratsamt Passau; Antragsteller: Markt Ortenburg, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg

Anlage(n): Antragsunterlagen 6-fach in Rückgabe

Gutachten 2-fach

Berechnung der Gebühren und Auslagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Gutachten des amtlichen Sachverständigen im o. g. wasserrechtlichen Verfahren.

Wir bitten, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf einen Bescheidsabdruck, sowie eine Fertigung der Antragunterlagen zuzuleiten.

Die Begutachtung der Grundwasserentnahme im wasserrechtlichen Verfahren ist gem. § 1 UGebO auslagen- und gebührenpflichtig. Der zu erstattende Betrag wird gemäß beigefügter Rechnung festgesetzt.

Zu Ihrer Arbeitsentlastung werden wir dieses Gutachten nach Anforderung auch per E-Mail im Word-Format Sie übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Seibold



4.2-4532.1-PA-138-13288/2018

29.12.2020

GUTACHTEN

im wasserrechtlichen Verfahren

zum Antrag Marktes Ortenburg, Unteriglbach, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Blasen auf Fl. Nr. 2230/2, Gemarkung Dorfbach;



INHALT

1 .	ANTRAG UND SACHVERHALT	3
1.1	Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand	3
1.2	Antragsunterlagen	3
1.3	Beschreibung des Vorhabens	4
2	PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Ergebnis der Prüfung	4
2.2.1	Bedarfsnachweis	5
2.3	Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen	9
3	VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG	10
3.1	Gegenstand der Gestattung	10
3.2	Planunterlagen	13
3.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen	13
4	HINWEISE	15
4.1	Hinweise für den Antragsteller	15

ANTRAG UND SACHVERHALT

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Der Markt Ortenburg beantragt mit Schreiben vom 12.07.2016 eine gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Blasen auf Fl. Nr. 2230/2, Gemarkung Dorfbach.

Beantragt wird das zutage Fördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnen		Brunnen Blasen
Maximal	[l/s]	11 l/s
Maximal	[m³/d]	1.000
Maximal	[m³/a]	150.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung verwendet werden.

1.2 Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen des Büros für Geologie und Umwelt, Dipl.-Geol. R. Bertlein, Kirchenweg 41, 84375 Kirchdorf am Inn wurden zur Beurteilung vorgelegt:

- Erläuterungsbericht

- Übersichtsplan M = 1 : 25.000

- Kataster- und Luftbildkarte mit Schutzgebietsgrenzen M = 1 : 5.000

- Lageplan Leitungsbestand im Versorgungsgebiet M = 1 : 40.000

- Geologisches Profil

- Bohrprofil und Ausbauplan

- Graphische Auswertung Pumpversuch 1992
- Auswertung Rohwasseruntersuchungen
- Systemskizze
- Schutzgebietsverordnung vom 16.04.1996

Die Antragsunterlagen sind zur wasserwirtschaftlichen Beurteilung geeignet und ausreichend.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Der Markt Ortenburg betreibt seit 1992 den Brunnen Blasen in der gleichnamigen Wassergewinnungsanlage. Die Bewilligung vom 03.08.1998 endete am 31.12.2016. Zusätzlich stehen zur Versorgung noch die Brunnen Königbach, Untertannet und Ledererfeld zur Bedarfsdeckung zur Verfügung, wobei letzterer wohl mittelfristig aufgrund fehlender Schützbarkeit aus der Nutzung genommen werden muss. Dazu besteht ein Verbund mit der Wasserversorgung der Stadtwerke Passau. Derzeit wird eine leistungsfähige Verbundleitung mit dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung Bayerischer Wald über Vilshofen erstellt. Die beantragte Entnahme von Grundwasser dient zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Zum Schutz des Trinkwassers aus dem Bohrbrunnen besteht das Wasserschutzgebiet Blasen, festgesetzt im Jahr 1996. Eine Anpassung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Laufzeit der gehobenen Erlaubnis nicht erforderlich.

2 PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN

2.1 Allgemeines

Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u.a. wurden nicht geprüft.

2.2 Ergebnis der Prüfung

2.2.1 Alternativenprüfung

Bei der geplanten Weiternutzung des Tiefbrunnens I Osterholzen handelt es sich um Tiefengrundwasser. Im Landesentwicklungsprogramm für Bayern ist unter Punkt 7.2.2 zu Tiefengrundwasser folgender Grundsatz festgelegt:

"(G) Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind." Begründet wird dies damit, dass "Grundwasser in tieferen Grundwasserstockwerken (Tiefengrundwasser) … vor nachteiligen Veränderungen durch menschliche Aktivitäten besonders gut geschützt" ist und "sich nur langsam" erneuert und "auf Grund seines hohen Alters zumeist noch von natürlicher Reinheit" ist. "Es stellt deshalb eine "eiserne Reserve" für die Versorgung der Bevölkerung in besonderen Not- und Krisenfällen dar. Bei jedem Eingriff in Tiefengrundwasser – auch bei nachhaltiger Nutzung – besteht ein besonderes Risiko nachteiliger irreversibler Veränderungen. Vorhaben, die mit Gefahren für das Tiefengrundwasser verbunden sind, wie tiefgreifender Rohstoffabbau, tiefe Bohrungen, Verpressungen u.ä., sollen daher vermieden werden.

Tiefengrundwasser soll solchen Zwecken vorbehalten bleiben, für die Wasser von besonderer Reinheit oder von hoher Temperatur erforderlich ist (z.B. Heilwasser, Mineralwasser, Thermalwasser einschließlich der Nutzung von Tiefengeothermie). Dabei sind besonders strenge Maßstäbe an eine sparsame Nutzung anzulegen. Zur Schonung von Tiefengrundwasser sollen des-



halb bereits genutzte, aber belastete Grundwasservorkommen nicht aufgegeben, sondern – soweit wirtschaftlich zumutbar – sanjert werden."

Demnach muss die Nutzung tiefer Grundwässer auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Vom Antragsteller wurde deshalb eine Alternativenprüfung durchgeführt:

Auf die Förderung von Trinkwasser aus dem Brunnen kann nicht verzichtet werden, da ohne diese Trinkwassermenge die Bedarfsdeckung im Versorgungsgebiet nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Notwasserversorgung aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Passau wurde bereits in den letzten Jahren zur Ergänzung der Trinkwassermenge herangezogen. Eine enorme Erhöhung der Liefermenge ist schon allein aus technischen Gründe nicht möglich. Die derzeit im Bau befindliche Verbindungsleitung zu Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald dient nicht nur der Zusatzversorgung der Gemeinde Ortenburg, sondern auch den umliegenden Gemeinden zur Erhöhung der künftigen Versorgungssicherheit. Beim Hochwasser im Jahr 2013 lieferte der Markt Ortenburg Trinkwasser an die Stadt Passau. Dies hat aufgezeigt, dass eine übermäßige Zentralisierung der Wasserversorgung auf einige wenige Großanlagen mit Verzicht auf dezentrale Gewinnungsanlagen erhebliche Gefahren für die Versorgungsicherheit birgt.

Trinkwasser in ausreichender Menge aus oberflächennahen Grundwasservorkommen stehen in der Gemeinde Ortenburg nicht zur Verfügung.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Einschätzung des Gutachters geteilt, dass der Schonung der Tiefengrundwasservorkommen für zukünftige Generationen nicht unerhebliche Einschränkungen der Versorgungssicherheit entgegensteht. Die Neuausweisung von Trinkwasserschutzgebieten ist aus fachlicher Sicht nicht erfolgversprechend. Die ursprünglich genehmigte Jahresentnahmemenge wurde von Amts wegen reduziert.

2.2.2 Bedarfsnachweis

Der derzeitige Bedarf des Versorgungsgebietes mit rd. 4.300 versorgten Einwohnern betrug im Durchschnitt seit 2005 ca. 253.000 m³/Jahr. Die aus dem Brunnen Blasen geförderte Menge von etwa 63.000 m³ hat somit einen Anteil an der Gesamtversorgung von etwa 25 %.

Gemäß Wasserbedarfsermittlung kann für den Versorgungsbereich durchschnittlich:

an verbrauchsreichen Tagen

1.680 m³/d, 42,0 l/s

ein Jahresdurchschnitt von

730 m³/d, 8,4 l/s

ein Jahresbedarf von

266.000 m³

angesetzt werden.



2.2.2.1 Entwicklung des Wasserbedarfs

Die gemessene Ableitung der Jahre 2005 – 2019 ergab sich wie folgt:

Jahr	EW	gesamt	Brunnen Blasen	Brunnen Ledererfeld	Brunnen Königbach	Brunnen Untertannet	Zukauf SWP	Verkauf	Rechn. Verlust
		[m³/a]	[m³/a]	[m³/a]	[m³/a]	[m³/a]	[m³/a]	:	. %
2005	3.839	245.727	81.624	50.015	69.568	44.043	477	226.631	8
2006	-	256.006	64.214	56.667	82.468	52.220	437	236.333	8
2007	-	250.420	64.929	54.955	85.009	44.351	1.176	245.052	2
2008	-	237.726	56.932	56.248	84.873	39.673	-	208.782	12
2009	-	228.397	61.976	51.867	69.370	45.184	-	219.716	4
2010	3.806	230.002	56.889	51.021	80.858	41.234	-	213.738	7
2011	3.725	228.919	64.507	49.987	74.014	40.411	•	214.196	6
2012	3.670	229.209	57.104	48.156 .	84.345	39.599	·	215.766	6
2013	3.743	247.724	65.193	48.759	91.887	41.337	548	224.709	9
2014	3.741	249.929	70.545	52.499	88.556	38.329	1	228.893	8
2015	3.817	265.119	70.100	54.199	93.900	40.545	6.375	242.619	8
2016	3.976	267.179	62.647	54.108	97.830	35.667	16.927	240.519	10
2017	4.022	282.700	57.188	62.374	88.984	44.264	29.890	247.829	12
2018	4.079	297.226	56.453	70.373	93.580	39.220	38.300	259.081	13
2019	4.259	281.659	55.315	71.056	80.937	38.778	35.573	250.186	11
Mittelwert	-	253.196	63.041	55.486	84.412	41.657	14.411	231.603	8

2.2.1.2 Prognose für die Entwicklung des Zukunftsbedarfs

Nach der Prognose ergibt sich folgender zukünftiger Wasserbedarf im Versorgungsgebiet der Brunnen Blasen, Ledererfeld und Königbach in 20 Jahren:

an verbrauchsreichen Tagen

1.800 m³/d, 45,0 l/s

ein Jahresdurchschnitt von

780 m³/d, 9,0 l/s

- ein Jahresbedarf von

285.000 m³

Der abgeschätzte, künftige Wasserjahresbedarf kann mit der beantragten Jahresmenge von 150.000 m³/a für den Brunnen Blasen und der maximalen Jahresentnahmen von 120.000 m³/a aus den Brunnen Königbach und 21.000 m³/a aus dem Brunnen Ledererfeld gedeckt werden. Mit der Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Passau bestehet bereits ein Notverbund, der Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald über die Stadt Vilshofen wird derzeit hergestellt.

Der Brunnen Ledererfeld wird aber mittelfristig nicht mehr zur Bedarfsdeckung herangezogen werden können, da für den Brunnen aufgrund der Bebauung im Einzugsgebiet zukünftig kein



wirksames Wasserschutzgebiet mehr ausgewiesen werden kann. Ebenso muss die früher genehmigte Jahresentnahmemenge des Brunnens Blasen der tatsächlichen Leistungsfähigkeit angepasst und reduziert werden.

2.2.1.3 Deckung des Wasserbedarfs:

Der Bedarf liegt über den Bereich der förderbaren Grundwassermenge aus dem Brunnen Blasen. Der Bedarf ist in Kombination der vorhandenen Gewinnungsanlagen mit der derzeitigen und künftigen Wasserverbundleitungen zu decken. Ein möglichst brunnenschonender Betrieb mit geringen Absenkungen ist anzustreben. Eine Wasserbilanz kann aufgrund der unklaren Strömungsverhältnisse im tieferen Untergrund nicht aufgestellt werden.

2:2.1.4 Beurteilung des Bedarfsnachweises

Die beantragte Ableitungsmenge entspricht dem nachgewiesenen und absehbaren Bedarf für die Dauer der gehobenen Erlaubnis.

2.2.2 Nutzbares Grundwasserdargebot

2.2.2.1 Hydrogeologischer Überblick

Der Brunnen Blasen liegt geologisch innerhalb des Ortenburger Senkungsfeldes im Bereich des tertiären Hügellandes und erschließt im Wesentlichen die Schichten der Oberen Meeresmolasse (OMM). Maßgeblich im Bereich des Brunnenstandortes ist die Wechselfolge Blättermergel und Glaukonitsande, wobei sich die Grundwasserführung auf die sandigen Lagen beschränkt, tiefere Schichten der Bohrung sind u.U. bereits Kreidesedimenten zuzuordnen. Gesteine des Malms oder des Kristallins, so wie in der "Umrahmung" des Ortenburger Senkungsfeldes, sind aufgrund ihrer tieferen Lage nicht mehr erschlossen.

Die Deckschichten über den grundwasserführenden Sedimenten bilden die feinkörnigen oberen Blättermergel.

2.2.2.2 Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

Die Grundwasserneubildung wird vom Gutachter mit 100 bis 150 mm/a abgeschätzt und ein Einzugsgebiet wegen der unklaren hydrogeologischen Bedingungen von einer Größe zwischen 2 von 4,5 km² für erforderlich erachtet. Wegen der kleinräumig durch Störungen gegliederten Geologie und der unklaren Strömungsverhältnisse im tieferen Untergrund kann nach Aussage des Gutachters keine Wasserbilanz nicht aufgestellt werden.

2.2.3 Wasserbeschaffenheit

Für die Jahre 1999 bis 2019 liegen physikalisch-chemischen und mikrobiologische Untersuchungsbefunde des UIS Synlab aus Pocking, der LAFUWA GmbH aus Fürstenstein und dem Labor Bock aus Passau vor.

Die Sauerstoffwerte und die Chloridgehalte sind schwankend. Die Nitratwerte auf niedrigen Niveau unter 5 mg/l. Grenzwertüberschreitungen wurden bisher bei keinem der untersuchten Parameter festgestellt.

Das aus dem Brunnen gewonnene Rohwasser wird in der benachbarten Aufbereitungsanlage Blasen enteisent, entmangant und mit Sauerstoff angereichert.

2.2.4 Hygienische Beurteilung

Die Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Passau ist zur Lage und Art der Fassung, der vorhandenen Aufbereitungsanlage sowie zum beabsichtigten Verwendungszweck noch abschließend zu beteiligen.

2.2.5 Schutz des genutzten Grundwassers

2.2.5.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Als konkurrierende Nutzung kann innerhalb des Wasserschutzgebietes derzeit eine forstwirtschaftliche Nutzung angesehen werden. Diese ist durch Auflagen im VO-Katalog entsprechend grundwasserschonend zu gestalten und damit aus wasserwirtschaftlicher Sicht hinnehmbar.

2.2.5.2 Wasserschutzgebiet

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde 1996 nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG von der Kreisverwaltungsbehörde in Passau ein Wasserschutzgebiet mit den erforderlichen Schutzanforderungen festgesetzt. Eine Anpassung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Dauer der gehobenen Erlaubnis nicht erforderlich.

2.2.6 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Die Versorgungssicherheit des angeschlossenen Gebiets kann mit dem Brunnen Blasen und der weiteren Wassergewinnungsanlagen auch zukünftig gewährleistet werden, jedoch ist auf eine brunnenschonende Entnahme zu achten. Leistungsfähige Verbünde mit benachbarten Gewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen bestehen bereits, bzw. sind im Bau. Die Entnahme aus dem Brunnen in den amtlich begrenzten Mengen ist aus wasserwirtschaftlichen Grundsätzen und aus Gründen der Versorgungssicherheit weiterhin notwendig.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Antrag auf zutage Fördern von Grundwasser für eine Laufzeit von 10 Jahren befürwortet werden. Innerhalb dieses Zeitraums ist die künftige Ausrichtung der Wasserversorgung unter Einbeziehung der eigenen Gewinnungsanlagen durch die Marktgemeinde Ortenburg festzulegen. Die ortsnahe Wasserversorgung ist ein wichtiger Baustein der langfristigen Versorgungssicherheit, soweit die Schützbarkeit und die quantitative Leis-

tungsfähigkeit der Anlagen gewährleistet ist. Bei einem Weiterbetrieb des Brunnens Blasen über diesen Zeitraum hinaus, sind die Untergrundverhältnisse aus hydrogeologischer Sicht genauer zu untersuchen. Ggf. ergibt sich daraus dann eine Anpassung der Schutzgebietsabgrenzung. In der aktuellen Schutzgebietsverordnung vom 16.04.1996 ist kein Gülleverbot in Schutzzone II enthalten. Da die engere Schutzzone II komplett bewaldet ist, muss dieses Verbot nicht nachträglich in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden. Die restlichen Verbotstatbestände entsprechen dem derzeitigen Stand.

2.2.7 Wasserrechtliche Gestattung

Das beantragte zutage Fördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann hierfür eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG befürwortet werden.

2.2.8 Versorgungspflicht

Die Versorgungspflicht obliegt dem Markt Ortenburg, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg.

2.3 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt (vgl. 3.3.1).

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (vgl. 3.3.4.1.).

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten (vgl. 3.3.5) dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten nach EÜV soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und ggf. Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.



3 VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG

3.1 Gegenstand der Gestattung

3.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Ortenburg, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg wird auf Antrag vom 12.07.2016 die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das zutage Fördern von Grundwasser aus dem Brunnen Blasen auf FI. Nr. 2230/2 der Gemarkung Dorfbach erteilt.

3.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet des Marktes Ortenburg.

3.1.3 Beschreibung der Benutzungsanlage

3.1.3.1 Wassergewinnungsanlage

Identifizierung

Name des Brunnens	Brunnen Blasen
Kennzahl der Fassung	4110/7445/0042
Name der Wassergewinnungsanlage	WGA Blasen
Baujahr	1992
Art der Fassung: (z.B. Vertikal-/Horizontalfilter- /Schachtbrunnen/)	Vertikalbrunnen

Lagebeschreibung des Brunnens

Gemeinde	Ortenburg
Gemeindeschlüssel	09275138
Gemarkung	Dorfbach
Flurstücks-Nr.	2230/2

Rechtswert	
(7-stellig, bezogen auf 12. Meridian)	4594531
(metergenau)	
Hochwert (7-stellig) (metergenau)	5378723
Geländehöhe [NN + m]	466,80
Meßpunkthöhe [NN + m]	466,30

Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbauplan)

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK)	[m]	138	
ausgebaute Brunnentiefe ab GOK	[m]	138 (328,30 m ü. NN)	
Bohrlochenddurchmesser	[mm]	700	
Ausbaudurchmesser	[mm]	400	

Filterrohre

Material	PVC
Nenndurchmesser DN [mm]	400
von bis m unter GOK [m]	61 – 106 112 – 133

Vollrohre

Material		PVC
Nenndurchmesser DN	[mm]	400
bis m unter GOK	[m]	0 – 61 106 – 112 133 – 137 (Sumpfrohr)



Abdichtung

Sperrrohr	DN 700, Stahl
von bis [m]	0 – 26
Abdichtungsmaterial	Bohrgut (0 - 2 m) Plastischer Beton (2 - 25 m)

Hydrologische Daten

Ruhewasserspiegel unter MP	[m]	80 (386,3 m ü. NN)
Betriebswasserspiegel unter MP bei Entnahmemenge 13 l/s	[m]	91,5 (374,8 m ü. NN)
H/3 unter MP	[m]	99,3 (367,0 m ü. NN)

Fördereinrichtungen:

Pumpentyp, Fabrikat	EMU, Typ K 83.1-6
Förderstrom [l/s]	13
Frequenzregélung installiert	Ja
Steigleitung	"Wellmaster" DN 150 (flexibel)
Einbautiefe unter MP [m]	107

Pumpversuch/e

Name des Brunnens	•	Brunnen Blasen
Datum		10.06. – 03.07.1996
Dauer	[h]	864
Förderstrom	[l/s]	1) 20 2) 13 3) 10
abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung	[m u. Ru- he-WSP]	1) 17,0 2) 12,0 3) 04,0

3.1.3.2 Messeinrichtungen

An den Pumpen sind Durchflussmesser und Drucksonden mit automatischer Aufzeichnung mittels Datenlogger verbaut.



3.1.3.3 Technische Begrenzung für das zutage Fördern von Grundwasser Die mögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf 10 l/s. Die Beschränkung ist durch die vorhandene Drehzahlreglung sicherzustellen.

3.1.3.4 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage steht dem Unternehmer für die Bedarfsdeckung noch folgende Wassergewinnungsanlage zur Verfügung:

Brunnen Lederer Feld

3,0 l/s, bzw. 21.000 m³/a

Brunnen Königbach 1

8,0 l/s, bzw. 120.000 m³/a

Zudem bestehen Möglichkeiten der Notwasserversorgung über die Stadtwerke Passau (Liefervertrag von max. 20.000 m³/a) und der derzeit im Bau befindlichen Verbundleitung zu der Wasserversorgung Bayerischer Wald.

3.2 Planunterlagen

Der Benutzung liegen der unter Punkt 1.2 angeführten Planunterlagen des Büros für Geologie und Umwelt, Dipl.-Geol. R. Bertlein, Kirchenweg 41, 84375 Kirchdorf am Inn vom 29.03.2016 mit den vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau versehen.

3.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.3.1 Befristung

Es wird vorgeschlagen, die gehobene Erlaubnis auf eine Laufzeit von 10 Jahre zu beschränken.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis führen.



3.3.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis über den 3.3.1 Zeitraum

auf dem Grundstück Flurstücks-Nr.		2230/2
der Gemarkung		Dorfbach
aus dem Brunnen		Brunnen Blasen
Maximal	[l/s]	10
Maximal	[m³/d]	1.000
Maximal	[m³/a]	100.000

Grundwasser zutage zu fördern.

Der beantragten Werte für die maximale Momentanentnahme von 11 l/s und die maximale Jahresentnahmemenge von 150.000 m³/s wurden auf 10 l/s und 100.000 m³/a reduziert.

Die Nutzung von Tiefengrundwasser ist auf das Nötigste zu beschränken. Die letzten Jahre wurde der Brunnen mit ca. 5 l/s bei einer Jahresentnahmemenge von durchschnittlich 63.000 m³/a betrieben.

Unabhängig von der maximal zulässigen Wassergewinnung darf der Wasserspiegel beim Betrieb der Pumpe nicht tiefer als 101,50 m unter der Messpunkthöhe von 466,34 m ü. NN abgesenkt werden. Bei Erreichen des Absenkzieles ist die Entnahme entsprechend zu drosseln und ggf. sind Regenerationsmaßnahmen am Brunnen erforderlich.

3.3.3 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitzund Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Passau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3.3.4 Verwendung des zutage geförderten Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Trinkwasser und Betriebswasser verwendet werden.

3.3.4.1 Sorgsame Verwendung

Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.



3.3.4.2 Verwendung als Trinkwasser

Das zutage geförderte Wasser darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Passau als Trinkwasser verwendet werden.

3.3.5 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 3.3.6 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch
- 3.3.6.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 3.3.6.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Passau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.
- 3.3.6.3 Beim nächsten Pumpentausch, bzw. spätestens 10 Jahre nach Bescheidsdatum ist das Brunnenbauwerk einer Zustandskontrolle mittels Kamerabefahrung zu unterziehen. Der Zustandsbericht und ggf. daraus ergebende Sanierungsvorschläge sind dem Landratsamt Passau sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu übermitteln.

3.3.7 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.

4 HINWEISE

4.1 Hinweise für den Antragsteller

4.1.1 Einschlägige Vorschriften

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rech-



te, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

4.1.2 Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung des Brunnens ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Passau zu beantragen ist.

4.1.3 Regenerierung von Brunnen

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

4.1.4 Verwendung als Trinkwasser

Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

4.1.5 Auflassung von Brunnen

Die Auflassung des Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.

Passau, den 29.12.2020

Alfred Seibold, TAR

Anlage UVPG

Arbeitshilfe für die Vorprüfung des Einzelfalls

Die Arbeitshilfen enthalten inhaltliche Mindestanforderungen, die methodische Struktur ist variabel und kann vorhabenbezogen geändert werden. Soweit die nachfolgenden Tabellen Anwendung finden und die vorgesehenen Spalten für eine textliche Darstellung nicht ausreichend sind, ist dort auf ergänzende Ausführungen hinzuweisen.

Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1 Größe des Vorhabens Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert? Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller "Nebeneinrichtungen") benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größenund Leistungsmerkmalen 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Der Brunnen 1 im Gewinnungsgebiet Blasen dient der Wasserversorgung der Marktgemeinde Ortenburg zur Trinkwasserversorgung. Während des laufenden Betriebes konnten durch die Entnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt festgestellt werden.
(Soweit nicht bereits unter Größe dargestellt): Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben	Die Grundwasserentnahme ist begrenzt auf den tatsächlichen Trinkwasserverbrauch;
Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des	

Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge.

Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch

Stoffeinträge in Boden und Wasser,

(Ab)Wärme,

Erschütterungen,

Geräusche,

ionisierende Strahlungen,

Elektromagnetische Felder,

Lichteinwirkungen,

Gerüche,

verbunden?

Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise,

Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?

1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?

Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen:

Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?

Eine betriebsbedingte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Eine Versorgung mit Betriebsmitteln kann durch temporäre, baustellentypische Einrichtungen (z.B. bei Brunnensanierungsmaßnahmen) mit entsprechenden Schutzvorkehrungen sichergestellt werden.

Standort der Vorhaben

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Satus-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle. Insoweit bezieht sich der in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG enthaltene Begriff der Kumulation auf sämtliche Vorbelastungen und nicht wie der in § 3b Abs. 2 Satz 1 UVP enthaltene Begriff der Kumulation lediglich auf Vorhaben derselben Art, die in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang errichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad derjeweiligen Betroffenheit der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien erst über die auf Seite 18f. genannten Merkmale der möglichen Auswirkungen in Verbindung mit den heranzuziehenden fachrechtlichen Maßstäben eingeschätzt wird.

Kriterien

Betroffenheit

(Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)

2.1. Nutzungskriterien

Art und Umfang:

Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung;

Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?

Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)? Das Gebiet befindet sich in einem nicht überplanten Gebiet und ist auf land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt.

2.2. Qualitätskriterien Art und Umfang:

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des

Bodens

Hydrologie

Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;

Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),- Geologie/-

Luftqualität, z.B. Kurgebiete

Die Nutzung des Grundwasservorkommens wird durch Auflagen im Bescheid begrenzt und ausreichend gewürdigt.

Die Qualität des vorhandenen Grundwassers ist mit einfacher Aufbereitung (Entmanganung, Enteisenung, Sauerstoffanreicherung) ausreichend.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.

Das Vorhaben verursacht hier keine nachteiligen Auswirkungen. Evtl. Bewirtschaftungsauflagen bzw. Nutzungsänderungen im Bereich der Landund Forstwirtschaft dienen einer Verbesserung der ökologischen Strukturen.

2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete

Art und Umfang: entfällt

soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des	
BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeldete / ausgewiesene Gebiete	
2.3.2 Naturschutzgebiete	Art und Umfang: entfällt
Art und Umfang: gemäß § 23 BNatSchG	
2.3.3 Nationalparke	Art und Umfang: entfällt
Art und Umfang: gemäß § 24 des BNatSchG	
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Art und Umfang: entfällt
Art und Umfang: gemäß § 25 und § 26 BNatSchG	
2.3.5 gesetzlich geschützte Biotope	Art und Umfang: entfällt
Art und Umfang: gemäß § 30 BNatSchG	
2.3.6 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungs- gebiete gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen	Art und Umfang: Die Anpassung des bestehenden Wasserschutzgebietes mit Verbotstatbeständen für den Brunnen 1 im Gewinnungsgebiet Blasen ist derzeit nicht erforderlich.
2.3.7 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Art und Umfang: Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Art und Umfang: entfällt
2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Art und Umfang: entfällt
insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. – pläne der Länder)	
2.3.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft	Art und Umfang: entfällt
worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.	

Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat -soweit möglich – schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) – zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in:

a) erheblich:

+

b) unerheblich:

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Bodenveränderungen durch Umstellung der Bewirtschaftungsformen	(-)
Wasser	Änderungen im Grundwasserhaushalt	(-)
Luft/Klima	Änderung der Verdunstung	(-)
Tiere	Auflagen im Schutzgebietskatalog	(-)
Pflanzen	Auflagen im Schutzgebietskatalog	(+) -nur bezogen auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung
Landschaft	Auflagen im Schutzgebietskatalog	(-)
Kultur/Sach- güter	Einfluss auf etablierte, landwirtschaftliche Betriebsstrukturen	(-)
Mensch	Bewirtschaftungseinschränkungen	(-)

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen: (durch zuständige Behörde) WASSEZWIRT SCHAFTSAHT DEGGEWOORF

PASSAU, 29.12.2020

UVP erforderlich? (ja /nein): nein